



# GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

## G E M E I N D E R A T

9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Auskünfte: Mag. Thaler Verena

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 19. Dezember 2025, Zl. 000-2-/2025, mit  
der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung  
LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### § 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

### § 2 **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 11.649.500,00
Aufwendungen:	€ 11.675.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

**Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:** **€ - 25.700,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 11.262.700,00
Auszahlungen:	€ 11.687.000,00

**Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:**                   **€ - 424.300,00**

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.
- (2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.
- (3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe in € 1.000.000,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR. Matthias Krenn